

- Zulieferer müssen sich auf Durststrecken vorbereiten – S. 2
- Anfechtungsrisiken bei Kontokorrentkonten – S. 5
- Besteuerungsverfahren wird modernisiert – S. 6

## Im roten Bereich?

Das Dieseltgate und die Handlungsoptionen der Zulieferer

- Digitale Buchhaltung: E-Rechnung im Fokus – S. 8
- Steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen – S. 10

# Liquidität in Zeiten der Unsicherheit

## Dr. Michael Bormann: „Automotivezulieferer müssen sich darauf vorbereiten, auch Durststrecken überstehen zu können!“

Es war mitten in der größten deutschen Showveranstaltung der Automobilwirtschaft, der IAA in Frankfurt am Main, als die Nachricht vom VW-Abgasskandal in die beste Feierlaune platzte. Mit einer speziellen Software war es dem Wolfsburger Automobilkonzern gelungen, optimale Abgaswerte für Diesel-Pkw nur auf dem Prüfstand zu erreichen, während im Alltagsbetrieb die Werte in die Höhe schnellten und jede amtliche Richtlinie ad absurdum geführt wurde. Die US-Umweltschutzbehörde EPA, das US-Justizministerium und die New Yorker Staatsanwaltschaft leiteten Ermittlungen ein. Mit bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann sprachen wir über die VW-Krise und die Folgen für die Zulieferer.

Allein um 65 Milliarden Euro sank der Börsenwert innerhalb weniger Tage, in den USA drohen Strafzahlungen von bis zu 18 Milliarden Euro. Zunächst 6,5 Milliarden Euro, jetzt 6,7 Milliarden Euro an Rückstellungen für den Rückruf der betroffenen Fahrzeuge, davon allein 2,4 Mio. in Deutschland, verbuchte der Konzern. Im dritten Quartal 2015 fuhr VW einen Verlust von 3,5 Milliarden Euro ein. Es war der erste Quartalsverlust seit 15 Jahren. Hauptgrund für

die enormen Verluste waren Milliarden-Rückstellungen für anstehende Rückrufe zum Umbau und Austausch der manipulierten Motoren. Allerdings: Ohne die sogenannten „Sondereinflüsse“ machte Volkswagen im dritten Quartal einen Gewinn vor Steuern und Zinsen von 3,2 Milliarden Euro.

Der Absatz ging bislang nur leicht auf 2,44 Millionen Fahrzeuge zurück. Grund waren schlechtere Geschäfte in Schwellenländern wie Brasilien und Russland,

auch im wichtigsten Markt China setzte Volkswagen weniger ab. Aber für die Entwicklung der Absatzzahlen im dritten Quartal ist der Skandal bislang noch nicht ausschlaggebend.

### **Krisenbewältigung wird Jahre dauern**

Das Ausmaß der Belastung ist nicht sicher abzusehen: „Es bestehen Rechtsrisiken, deren Bewertbarkeit zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht gegeben ist“ und die zu „erheblichen finanziellen Belastungen führen“ können, teilte VW mit.

Und das heißt: Die jetzt 6,7 Milliarden Euro an Rückstellungen werden mit Sicherheit nicht ausreichen. Experten schätzen die Gesamtkosten auf 20 bis 30 Milliarden Euro. Die Krise wird sich einige Jahre hinziehen – nicht zuletzt aufgrund langwieriger Prozesse vor allem in den USA. Ein verschärfter Sparkurs





ist nun unausweichlich. Volkswagen hat angekündigt, jährliche Investitionen und Kosten von 1 Milliarde Euro einzusparen. Laut „Handelsblatt“ sind mehr als 200 Unternehmen weltweit von VW abhängig, weil sie direkt Geschäfte mit dem Unternehmen machen. 3 Milliarden Euro will VW allein bei den Zulieferern zur Krisenbewältigung einsparen.

### Zulieferer seit der Finanzkrise besser aufgestellt

bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann, der seit Jahren zahlreiche Automotivzulieferer berät, ist mit seinen Mandanten nahe am Geschehen dran. Er will nicht unbedingt düstere Szenarien prophezeien: „Dieselgate ist zwar eine große Herausforderung für VW und beileibe nicht das einzige Risiko. Aber VW hat enormes Potenzial und üppige Barreserven. Das Kerngeschäft läuft gut: Die Konzernmarke VW hat im dritten Quartal ihren Betriebsgewinn ohne Sondereinflüsse um 17 Prozent gesteigert, die Rendite stieg von 2,8 auf 3,0 Prozent. Und: Es kann durchaus auch sein, dass VW lediglich mit einem blauen Auge davonkommt. PR und Werbung des Konzerns konnten bis zuletzt verhindern, dass es zu relevanten Rückgängen der Stückzahl kam.“

bdp unterstützt Mandanten vor allem bei der Finanzierung für den Aufbau neuer Werke in China. „Diese Unternehmen mit ihren neuen Werken haben wir so aufgestellt, dass sie ihr Werk in China auch als Basis nutzen, um neue Kunden im asiatischen Raum zu akquirieren und so stärker unabhängig von Krisen zu werden.“

Dennoch warnt Dr. Bormann: „Wer immer in der Autobranche engagiert ist, muss der VW-Krise unbedingt höchste Aufmerksamkeit schenken.“

„Für die Automotive-Zulieferer ist es wichtig, in Zeiten der Unsicherheit über genügend Liquidität und Eigenkapitalreserven zu verfügen, um auch eine gewisse Durststrecke zu überstehen.“

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

es war mitten in der größten deutschen Showveranstaltung der Automobilwirtschaft, der IAA in Frankfurt, als die Nachricht vom VW-Abgasskandal in die beste Feierlaune platzte. Mit einer speziellen Software war es dem Wolfsburger Automobilkonzern gelungen, optimale Abgaswerte für Diesel-Pkw nur auf dem Prüfstand zu erreichen, während im Alltagsbetrieb die Werte in die Höhe schnellten. Die US-Umweltschutzbehörde EPA, das US-Justizministerium und die New Yorker Staatsanwaltschaft leiteten Ermittlungen ein. Mit bdp-Gründungspartner Dr. Michael Bormann sprachen wir über die VW-Krise und die Folgen für die Zulieferer.

In der Praxis findet das Hin- und Herzahlen eines Gesellschafters auf einem Kontokorrentkonto „seiner“ Gesellschaft häufig statt – und dies gerade dann, wenn sich eine Gesellschaft in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Diese Zahlungen erfolgen jedoch regelmäßig, ohne dass sich die Betroffenen der damit verbundenen anfechtungsrechtlichen Risiken bewusst sind. Barbara Polley klärt über die rechtliche Lage auf.

Das BMF hat kürzlich den Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vorgelegt. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Mitte 2016 abgeschlossen sein und die Reform dann ab 01.01.2017 in Kraft treten. bdp-Partner Christian Schütze stellt die Pläne vor.

Wir erläutern die neuen Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) derzeit in einer dreiteiligen Serie. Während in der letzten Ausgabe die allgemeinen Anforderungen vorgestellt wurden, wird in dieser Ausgabe die elektronische Rechnung im Fokus stehen. Die Anforderungen an eine ordnungsmäßige Archivierung wird dann das zentrale Thema im Dezember sein.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Steuern,
- Recht,
- Wirtschaftsprüfung,
- Unternehmensfinanzierung,
- Restrukturierung,
- M&A sowie
- bdp international.

bdp aktuell finden Sie auch online unter [www.bdp-aktuell.de](http://www.bdp-aktuell.de).

Besuchen Sie uns auf Facebook: [www.bdp-team.de/facebook](http://www.bdp-team.de/facebook)



Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Ihre

Martina Hagemeyer

### Martina Hagemeyer

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberaterin, Geschäftsführerin der bdp Revision und Treuhand GmbH sowie seit 1996 Partnerin bei bdp Berlin.





**Dr. Michael Bormann**  
ist Steuerberater und seit  
1992 bdp-Gründungspartner.

Bormann empfiehlt: „Unternehmen sollten jetzt noch einmal ihre Vertragsbeziehungen, ihre Produktionsabläufe, aber vor allem ihr Liquiditätsmanagement beleuchten und vorsorglich mögliche Krisenszenarien durchspielen. Nicht zu unterschätzen ist ja, dass viele Zulieferer bereits im Zuge der Finanzkrise einen Restrukturierungskurs gefahren sind. Insofern sind dort auch bereits Steuerungsstrukturen zur Krisenbewältigung geschaffen worden, die jetzt wieder genutzt werden können.“

\_\_\_Die deutsche Autobranche steht vor großen Herausforderungen. Matthias Müller, der Vorstandsvorsitzende der Volkswagen AG, spricht von der „größten Bewährungsprobe unserer Geschichte“. Und das Dieseldesaster von VW bringt ja nicht nur einen Konzern in Schwierigkeiten, sondern könnte auch das Image von „Made in Germany“ negativ beeinträchtigen. Wie schätzen Sie die Lage und die Perspektiven ein?

„Die Situation ist ernst und trifft auf eine insbesondere in Asien nachlassende Automobilkonjunktur. Sicherlich zum falschen Zeitpunkt. Die bisher hoch angesehenen deutschen Produkte können insgesamt einen Schaden erleiden, selbst wenn zum heutigen Zeitpunkt noch nicht alle Hintergründe und das Ausmaß des Skandals bekannt sind.“

\_\_\_bdp ist seit vielen Jahren stark im Automotivebereich und bei Zulieferern von

VW engagiert. Spüren Sie in der Praxis bereits konkrete Auswirkungen der VW-Krise?

„Die Zulassungszahlen gehen, insbesondere in Asien, zurück. Das könnte sich weiter verschärfen. Für eine gewisse Verunsicherung unter den Automobilzulieferern sorgen sicherlich markige Worte, nach denen nun der Volkswagenkonzern einen Teil des durch ihn selbst verursachten Schadens von den Zulieferern durch weitere Preiszugeständnisse zurückholen will. Auf diese Verhandlungen muss man sich gut vorbereiten.“

\_\_\_VW hat einen harten Sparkurs angekündigt und davor gewarnt, dass das „nicht ohne Schmerzen gehen“ werde. Noch ist nicht klar, mit welcher Strategie VW die Kosten senken will. Spekuliert wird sowohl über ein Insourcing zulasten der Zulieferer als auch über Outsourcing zulasten der teuren Stammebelegschaft. Was vermuten Sie, wohin die Reise gehen wird? „Die Auswirkungen sind noch nicht absehbar, jedoch ist zu vermuten, dass sowohl innerhalb des Konzerns selbst, als auch gegenüber Zulieferern mit härteren Forderungen verhandelt werden wird, als es bisher der Fall war. Wer sich auf Gegenwind einstellt, liegt sicher nicht falsch.“

\_\_\_Als Berater von Automotiveunternehmen müssen Sie auch dann Ratschläge erteilen, wenn die Rahmenbedingungen noch gar nicht abschließend geklärt sind.

Wie gehen Sie mit diesen Unsicherheiten um? Anders gefragt: Wie bereiten Sie Ihre Mandanten strategisch auf zukünftige Herausforderungen vor?

„Für die Automotive-Zulieferer ist es wichtig, in Zeiten der Unsicherheit über genügend Liquidität und Eigenkapitalreserven zu verfügen, um auch eine gewisse Durststrecke zu überstehen. Dies ist jetzt geboten.“

\_\_\_Eine Hauptregel guten Managements lautet, dass man gefährliche Fehlentwicklungen so früh wie möglich korrigieren soll, weil dann die Erfolgsaussichten am größten sind. Gibt es Maßnahmen, zu deren Umsetzung Sie bereits raten?

„Früher vielleicht einmal erwartete große Wachstumsraten, insbesondere in Asien, sollten überdacht werden. Es sollte ferner überprüft werden, inwieweit hier mit dem Auftraggeber vertragliche Vereinbarungen geschlossen wurden. Dann müssen diese auch durchgesetzt werden, um Schaden von den Zulieferern fernzuhalten.“

\_\_\_Herausfordernd ist ja nicht nur die hausgemachte Krise bei VW. Es sieht ja alles so aus, als ob der wichtigste Absatzmarkt der deutschen Autobauer nicht mehr so stark wächst wie zuletzt. bdp hat sich in den vergangenen Jahren auch auf dem chinesischen Markt als Berater etabliert. Wie beraten Sie Ihre Mandanten, die dort engagiert sind?

„In China muss man sich auf eine nicht unerhebliche Delle des Wachstums einstellen. Alles andere wäre Augenwischerei. Es gilt, in China ähnliche Parameter anzusetzen, wie es auch in Europa zu Zeiten eines erheblichen Umsatzrückgangs der Fall war. Nur sind sämtliche Partner in China hier sehr unerfahren, beispielsweise kennen die lokalen Banken zurzeit eigentlich keine Verhandlungen über Tilgungstreckungen und andere Sanierungsmaßnahmen. Dies wird jedoch in naher Zukunft unausweichlich werden. Wir sind hierauf vorbereitet und werden unseren Mandanten dabei helfen.“

\_\_\_Dr. Bormann, vielen Dank für dieses Gespräch.



## Teure Hin- und Herzahlungen

### Auch gut gemeinte Zahlungen können anfechtungsrelevant sein und in der Folge den Gesellschafter doppelt belasten

In der Praxis findet das Hin- und Herzahlen eines Gesellschafters auf einem Kontokorrentkonto „seiner“ Gesellschaft häufig statt und dies gerade dann, wenn sich eine Gesellschaft in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindet. Diese Zahlungen erfolgen jedoch regelmäßig, ohne dass sich die Betroffenen der damit verbundenen anfechtungsrechtlichen Risiken bewusst sind. Die sind vor allem dann vielfältig, wenn es der Gesellschafter selbst ist, der für dieses Kontokorrentkonto bürgt oder eine andere Sicherheit bestellt hat.

Gesellschafter, die sich über ihre Einlage hinaus an der Finanzierung ihrer Gesellschaft beteiligen wollen, sollten sich daher unbedingt beraten lassen, wie sie ihr Finanzierungsverhalten für den Fall einer möglichen Insolvenz anfechtungssicher gestalten können. Die Rechtsprechung legt nämlich die Anfechtungstatbestände der Insolvenzordnung (InsO) weit aus und urteilt vielfach auf Basis einer anfechtungsrechtlichen Einzelbetrachtung der verschiedenen Zahlungen anstelle einer

saldierenden Betrachtung. Die Folge ist dann oft die erneute Inanspruchnahme des Gesellschafters, sodass er letztlich doppelt zahlt.

#### Rechtsprechung legt Anfechtungsgründe der InsO weit aus

Dies wird vor allem in einem Urteil des BGH aus dem Jahr 2013 sehr deutlich (BGH vom 04. Juli 2013 Az.: IX ZR 229/12). Im vorliegenden Fall hatte sich der Gesellschafter sowohl für ein Kontokorrentkonto der Gesellschaft verbürgt

als auch der Gesellschaft Darlehen zur Verfügung gestellt. Trotz massiver wirtschaftlicher Schwierigkeiten der Gesellschaft erfolgten Tilgungsleistungen auf die Darlehen des Gesellschafters von dem besicherten Kontokorrentkonto, welches sich im Zeitpunkt der Zahlungen immer im Soll befand. Wegen der möglichen Anfechtung dieser an ihn geflossenen Beträge zahlte der Gesellschafter wieder Gelder auf das von ihm besicherte Kontokorrentkonto ein, was die Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber dem kontoführenden Kreditinstitut verringerte.

Der BGH sieht in diesen (Rück-)zahlungen des Gesellschafters aufgrund wirtschaftlicher Betrachtung anfechtbare Rechtshandlungen gemäß §135 Abs.2 InsO. Danach sind Rechtshandlungen anfechtbar, mit der eine Gesellschaft



einem Dritten, hier dem Kreditinstitut, Befriedigung für eine Forderung gewährt, für die ein Gesellschafter eine Sicherheit bestellt hat, hier die Rückführung des Kontokorrentkredits. Im Falle einer Anfechtung nach § 135 Abs. 2 InsO hat der Gesellschafter die dem Dritten gewährte Leistung der Gesellschaft zur Insolvenzmasse zu erstatten.

### Auch Rechtshandlungen vor Insolvenzreife können kritisch sein

Grundsätzlich dürfe es einem Gesellschafter zwar nicht zum Nachteil gereichen, wenn er ein vom ihm besichertes Darlehen der Gesellschaft mit eigenen Mitteln zurückführe und damit das im Verhältnis zur Gesellschaft Versprochene erfüllt. Anders liege es jedoch, wenn der Gesellschafter die zur Rückführung des Drittdarlehens erforderlichen Leistungen aus seinem eigenen Vermögen erbringt, damit aber zugleich einen anderen gegen ihn selbst gerichteten Anspruch der Gesellschaft erfüllt, nämlich den Rückzahlungsanspruch der Gesellschaft aus § 143 Abs. 1 InsO aufgrund der Anfechtung der an den Gesellschafter geflossenen Tilgungsleistungen seiner eigenen Darlehen (§ 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO). Diesen Anspruch habe der beklagte Gesellschafter mit den Einzahlungen auf das im Soll stehende Kontokorrentkonto erfüllen wollen und durch die Rückführung des Kontokorrents gleichzeitig seine Haftung aus der Bürgschaft reduziert.

Unschädlich sei dabei, dass der Anspruch aus §§ 143 Abs. 1, 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO zum Zeitpunkt der Rückzahlungen mangels Verfahrenseröffnung noch gar nicht bestanden habe, da bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtungsweise die mit der Wiederherstellung der ursprünglichen Vermögenslage einhergehende Verhinderung der Entstehung eines Anfechtungsanspruchs anfechtungsrechtlich dessen Erfüllung gleichzustellen sei.

Dem Gesellschafter muss es verwehrt sein, durch ein und dieselbe Zahlung zugleich die Entstehung eines gegen ihn gerichteten Rückgewähranspruchs zu verhindern und sich von einer für ein

Drittdarlehen bestellten Sicherheit zu befreien.

Ein weiteres aktuelles Urteil des BGH zum Anfechtungsrecht aus dem Jahr 2014 (BGH vom 20. Februar 2014 Az.: IX ZR 164/13) weist neben der Klarstellung, dass auch Handlungen eines vorläufigen Insolvenzverwalters anfechtbar sind und rückabgewickelt werden können, sofern dem Schuldner noch kein allgemeines Verfügungsverbot auferlegt worden war, auf einen ebenfalls beachtlichen Aspekt der Gesellschafterhaftung hin: Der Haftung des § 135 Abs. 2 InsO unterliegt auch, wer für ein der Gesellschaft gewährtes Darlehen eine Sicherheit begibt und erst anschließend Gesellschafter wird (im vorliegenden Fall aufgrund einer Gesamtrechtsnachfolge nach dem Tod des ursprünglichen Gesellschafters).

Beide Entscheidungen machen deutlich, dass die Rechtsprechung die Anfechtungstatbestände der InsO sehr weit auslegt und insbesondere den Begriff der „Rechtshandlung“. Eine solche ist „jedes von einem Willen getragene Handeln vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, das eine rechtliche Wirkung auslöst“.

### Alternative Gestaltung prüfen

Die vorstehenden Ausführungen zeigen einmal mehr, dass selbst gut gemeinte Zahlungen letztlich anfechtungsrelevant sein können und in der Folge den Gesellschafter doppelt belasten. Um sich dieser Gefahr nicht auszusetzen, empfehlen sich eine frühzeitige Identifikation bestehender insolvenzrechtlicher Risiken und die Prüfung alternativer Gestaltungen.

Hierfür stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.



**Barbara Polley** ist Rechtsanwältin und Steuerberaterin sowie Hamburger Teamleiterin der bdp Venturis.



Foto: © Konstantin Yolshin - Shutterstock

Das BMF hat kürzlich den Referentenentwurf des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vorgelegt. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis Mitte 2016 abgeschlossen sein und die Reform dann ab 01.01.2017 in Kraft treten.

### Höhere Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

Mit verschiedenen Maßnahmen soll das Besteuerungsverfahren wirtschaftlicher und zweckmäßiger durchgeführt werden. So soll beispielsweise die Zuständigkeit der Finanzämter flexibler gehandhabt werden. Dadurch können die Finanzämter im Innenverhältnis die Arbeitsauslastung effizienter verteilen und Verfahren beschleunigen. Ob zu einem Sachverhalt weiter ermittelt wird, soll zukünftig ebenfalls unter den Gesichtspunkten der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entschieden werden.

Ferner soll die Quote der vollständig maschinell bearbeiteten Steuererklärungen deutlich gesteigert werden. Die vollständig automationsgestützte Bearbeitung bezieht sich dabei auf risi-



# Weitere Digitalisierung

## Das Besteuerungsverfahren soll bis Anfang 2017 modernisiert werden

oder elektronisch von zuständigen Stellen (Nachweis der Behinderung) übermittelt werden. Sind dem Steuerpflichtigen bei der Erstellung seiner Steuererklärung Schreib- und Rechenfehlern unterlaufen so sollen die Steuerbescheide zukünftig innerhalb der Festsetzungsfrist verschuldensunabhängig geändert werden können. Mit dieser Korrektornorm kommt der Gesetzgeber einer seit einigen Jahren bestehenden Forderung nach.

### Neuregelung der Steuerklärungsfristen und Verspätungszuschlag

Bisher war gesetzlich geregelt, dass alle Jahressteuererklärungen spätestens fünf Monate nach Ablauf des Kalenderjahres abzugeben sind. Mit den alljährlichen Fristenerlassen wurde in den „Beraterfällen“ die allgemeine Frist bis zum 31.12. des jeweiligen Folgejahres verlängert. Diese Frist soll bis Ende Februar des Zweitfolgejahres ausgedehnt und dabei gesetzlich fixiert werden. Ausgenommen davon sind Land- und Forstwirte (Frist bis 31.07. des Zweitfolgejahres) und Vorabanforderungen sowie Kontingentierungsverfahren. Darüber hinausgehende Fristverlängerungen kommen nur noch bei verschuldensunabhängigen Umständen auf Ebene der vertretenen Steuerpflichtigen in Betracht.

Neu ist die abschließende Aufzählung der Gründe für eine Vorabanforderung der Steuererklärung. Strittig ist hierbei die Vorabanforderung aufgrund der Herabsetzung von Vorauszahlungen. Beantragt der Steuerpflichtige, außerhalb einer Veranlagung die Vorauszahlungen für den Besteuerungszeitraum herabzusetzen, führt dies zur Vorabanforderung der Steuererklärung. Die unterschiedlichen wirtschaftlichen Situationen der Steuerpflichtigen führen damit zu einer Ungleichbehandlung und faktisch zu einer drastischen Fristverkürzung.

Künftig wird ein Verspätungszuschlag ohne Ermessensspielraum festgesetzt, wenn die (Jahres-)Steuererklärung nicht binnen 14 Monaten nach Ablauf des Besteuerungszeitraumes abgegeben wird. Für jeden angefangenen Monat der eingetretenen Verspätung beträgt der Zuschlag 0,25% der festgesetzten Steuer, mindestens jedoch 10 Euro (Jahressteuererklärung 50 Euro). Im Gegensatz zur bisherigen Praxis entstehen die Mindestbeiträge auch im Falle der Nullfestsetzung oder in Erstattungsfällen.

### Sonstige Maßnahmen

Die Datenübermittlungspflichten Dritter (Arbeitgeber, Krankenkassen usw.) sollen vereinheitlicht werden. Betroffene Steuerpflichtige sollen dabei binnen einer angemessenen Frist darüber informiert werden, welche Daten an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Ebenfalls umstritten ist die Abschaffung des Härteausgleichs. Bisher wurden Einkünfte, die im Kalenderjahr 410 Euro nicht überstiegen, nicht besteuert. Aus dieser Streichung sollen sich künftig jährlich 80 Mio. Steuermehreinnahmen ergeben.

Auch wenn die angestrebte weitere Digitalisierung des Besteuerungsverfahrens zu befürworten ist, so muss doch darauf geachtet werden, dass die sich daraus ergebenden Risiken und Lasten gleichmäßig verteilt werden.

koarme Fälle, sodass sich das Finanzamt auf prüfungsbedürftige Fälle konzentrieren kann. Die Kleinbetragsgrenze zur Änderung der Steuerfestsetzung zuungunsten des Steuerpflichtigen soll auf 25 Euro (bisher 10 Euro) angehoben werden.

Die Regelungen zur elektronischen Kommunikation sollen ebenfalls weiterentwickelt werden. Mit Zustimmung des Steuerpflichtigen soll die elektronische Bekanntgabe von Steuerverwaltungsakten, z.B. mittels Downloadangebot, ermöglicht werden. Die Bekanntgabefiktion entspricht dabei in zeitlicher Hinsicht der bisher im Inland versandten „Papier“-Verwaltungsakte und damit nicht dem tatsächlichen Abruf der Daten. Ebenso soll die elektronische Übermittlung von Vollmachtsdaten durch Bevollmächtigte gesetzlich verankert werden.

### Erleichterungen für die Bürger

Die bisher bestehende Belegvorlagepflicht des Steuerpflichtigen soll von der Belegvorhaltepflcht abgelöst werden. Die Belege (Spenden- und Steuerbescheinigungen) sollen nur noch im Einzelfall bei Bedarf angefordert werden

**Christian Schütze**  
ist Steuerberater,  
Teamleiter bei bdp-  
Potsdam und seit  
2007 bdp-Partner.



# Die elektronische Rechnung im Fokus

## Elektronische Rechnungen sind immer im ursprünglichen Format und unveränderbar aufzubewahren



Darüber hinaus sind elektronische Rechnungen zur Wahrung der Vorsteuerabzugsberechtigung stets **unveränderbar** aufzubewahren. Dies lässt sich **hardwareseitig** (z.B. unveränder-

Elektronische Rechnungen sind immer im ursprünglichen Format und unveränderbar aufzubewahren.

bare und fälschungssichere Datenträger), **softwaremäßig** (z.B. Sicherungen, Sperren, Festschreibung, Löscherker, automatische Protokollierung) wie auch **organisatorisch** (z.B. mittels Zugriffsbeziehungskonzepten) gewährleisten. Findet eine Ablage der elektronischen Rechnungen in einem Dateisystem statt, müssen zusätzliche Maßnahmen zur Einhaltung der Unveränderbarkeitsanforderung ergriffen werden. Sollte es innerhalb des Aufbewahrungszeitraums zu Systemwechseln oder Systemabschaltungen im Hard- und Softwarebereich kommen, darf dies die Unveränderbarkeit nicht beeinträchtigen.

Die elektronischen Belege sind zeitnah, d.h. unmittelbar nach Eingang oder Entstehung, gegen Verlust zu sichern. Dazu sind sie unabhängig vom Format, in welchem diese an das Unternehmen zugegangen sind, einer ordnungsmäßigen und vollständigen **Belegsicherung** zuzuführen. Ausnahmen gelten für E-Mails. Diese sind zwar als Handels- oder Geschäftsbrief bzw. Buchungsbefug aufzubewahren, aber dann nicht, wenn sie lediglich das Transportmittel der angehängten elektronischen Rechnung sind.

Zur Erfüllung der **Belegfunktion** ist es möglich, den elektronischen Beleg durch die Verbindung mit einem Datensatz mit Angaben zur Kontierung oder

Seit dem 01. Januar 2015 gelten für alle Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten die *Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)*. Mit den GoBD wurden die Anforderungen an den elektronischen Rechnungsaustausch und die Aufbewahrung von handels- und steuerrechtlich relevanten Daten und Dokumenten in elektronischer Form konkretisiert.

Wir erläutern diese Anforderungen in einer dreiteiligen Serie. Während in der letzten Ausgabe die allgemeinen Anforderungen vorgestellt wurden, wird in dieser Ausgabe die elektronische Rechnung im Fokus stehen. Die Anforderungen an eine ordnungsmäßigen Archivierung wird dann das zentrale Thema im Dezember sein.

Elektronische Rechnungen sind durch das Unternehmen genau in dem Format aufzubewahren, in dem sie dem Unternehmen ursprünglich zugegangen sind. Diese **Unveränderbarkeit** setzt unmittelbar mit der Speicherung im Anschluss an die Erfassung ein (z.B. Freigabe der Rechnung nach Kontrolle, Abschluss der Kassenbuchaufzeichnungen eines Tages). Sofern nachträglich eine verlust-

freie Umwandlung in ein anderes Format vorgenommen wird, dürfen die originalen Dateien keinesfalls gelöscht werden, sondern müssen weiterhin bereitgehalten werden. Die **Aufbewahrungsdauer** beträgt auf der Grundlage des Umsatzsteuergesetzes grundsätzlich zehn Jahre und beginnt mit Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.



durch eine elektronische Verknüpfung (z. B. eindeutiger Index, Barcode) zu versehen. Eine Kontierung auf dem Beleg kann somit unter bestimmten Umständen entfallen, was eine wesentliche Vereinfachung durch die GoBD darstellt.

Einen Sonderfall stellt das sogenannte **ersetzen Scannen** dar. Dabei wird die Papierrechnung gescannt und das Original anschließend vernichtet. Sofern für diesen Vorgang eine Verfahrensdokumentation vorliegt, akzeptiert die Finanzverwaltung diese Vorgehensweise für Dokumente, die nach außersteuerlichen oder steuerlichen Vorschriften nicht im Original aufzubewahren sind. Generell ist darauf zu achten, dass das Scan-Ergebnis bildlich mit dem Original übereinstimmt. Eine vollständige Farbwiedergabe ist aber nur dann notwendig, wenn der Farbe eine Beweisfunktion zukommt (z. B. Minusbeträge in roter Farbe).

In der **Verfahrensdokumentation** sollten weiterhin folgende Punkte geregelt sein:

- Berechtigung zum Scan,
- Zeitpunkt des Scan-Vorgangs (z. B. Posteingang),
- Festlegung des zu scannenden Schriftguts,
- bildliche oder inhaltliche Übereinstimmung mit dem Original,
- Festlegung der Qualitätskontrolle auf Lesbarkeit und Vollständigkeit und
- Protokollierung von Fehlern.

**Fazit:** Die GoBD stellen umfangreiche Anforderungen an die Ausgestaltung der IT-Systeme von Unternehmen sowie den damit einhergehenden Prozessen und Abläufen, zu deren Erfüllung wir Sie natürlich gerne beraten.

**Silke Woschnik** ist Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin bei bdp Berlin sowie Prokuristin der bdp Revision und Treuhand GmbH.



## Verlustbescheinigung

### Anleger mit Depots bei mehreren Banken sollten Antrag bis 15. Dezember stellen

Wer mehrere Depots bei verschiedenen Banken hat, kann sich angefallene Verluste von diesen bescheinigen lassen. Damit ist es möglich, Verluste aus einem Depot im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2015 mit Gewinnen aus anderen Depots zu verrechnen. Eine Verlustbescheinigung kann immer nur für den Zeitraum eines gesamten Kalenderjahres beantragt und ausgestellt werden. In ihr werden die Verluste bescheinigt, die von der Bank selbst nicht schon mit den dort während des entsprechenden Kalenderjahres erzielten abzugspflichtigen Kapitalerträgen verrechnet werden konnten. Das kann auch rückwirkend geschehen.

Wichtig ist allerdings: Der Antrag auf eine Verlustbescheinigung ist bis 15.12. des aktuellen Jahres bei der Bank einzureichen, damit die Bescheinigung noch für das laufende Jahr ausgestellt werden kann. Wer diese Frist versäumt oder nicht in anderen Depots genügend Gewinne für eine vollständige Verrechnung erzielt hat, verliert die Verluste aber nicht komplett. Das bescheinigte Minus wird dann im Folgejahr vom Finanzamt berücksichtigt. Liegt bis 15.12. kein Antrag vor, wird der Verlustüberhang nämlich automatisch in das nächste Kalenderjahr übertragen und mit den in diesem Kalenderjahr realisierten abzugspflichtigen Kapitalerträgen im Rahmen der gesetzlichen Regelungen verrechnet. Ein Rücktrag von Verlusten in vergangene Kalenderjahre ist nicht möglich.

Wird eine Verlustbescheinigung erteilt, wird der betreffende Verlusttopf mit Beginn des folgenden Jahres auf Null gesetzt. Nach Ausstellung einer Verlustbescheinigung kann der darin ausgewiesene Verlust nicht wieder in den



Verlusttopf eingestellt werden. Er ist in jedem Fall bei der Einkommensteuererklärung geltend zu machen. Dadurch wird eine doppelte Berücksichtigung der Verluste vermieden.

Die Beantragung einer Verlustbescheinigung empfiehlt sich unter anderem, wenn im laufenden Jahr Kapitalerträge bei anderen Kreditinstituten erzielt werden, die mit Abgeltungsteuer belastet sind. Durch die Verlustbescheinigung können diese Kapitalerträge im Rahmen der steuerlichen Veranlagung vom Steuerabzug ganz oder teilweise entlastet oder - soweit es sich um im Ausland vereinnahmte Kapitalerträge handelt - von der in der Veranlagung zu erhebenden Abgeltungsteuer befreit werden.

**Rüdiger Kloth** ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.



## Alle Kosten sind zu berücksichtigen

### Fiskus hebt arbeitnehmerfreundliche Urteile zur Besteuerung von Betriebsveranstaltungen weiter aus



Foto: © Pressmaster - Shutterstock

Pünktlich zur bevorstehenden Saison der Weihnachtsfeiern hat das Bundesfinanzministerium (BMF) mit Schreiben vom 14. Oktober 2015 die steuerliche Behandlung von Betriebsveranstaltungen präzisiert.

Zur Erinnerung: Bereits 2013 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) mehrere arbeitnehmerfreundliche Urteile zur Frage gefällt, unter welchen Voraussetzungen die Teilnahme an Betriebsveranstaltungen bei Arbeitnehmern zu einem Lohnzufluss führt, der versteuert werden muss (vgl. bdp aktuell 101). Der BFH hatte seinerzeit festgestellt, dass nur die Aufwendungen für Leistungen Berücksichtigung finden dürfen, die durch die Teilnahme an der Veranstaltung unmittelbar konsumiert werden können und damit zu einer objektiven Bereicherung des Teilnehmenden führen, also Essen, Getränke, künstlerische Darbietungen, Präsente etc. Diese Kosten seien allen Teilnehmenden (z.B. auch Familienangehörigen) zu gleichen Teilen zuzurechnen.

Nach langem Zögern hatte dann der Gesetzgeber zum 01.01.2015 die Besteuerung von Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen erstmals gesetzlich geregelt, dabei aber die bisherige Ver-

waltungsauffassung bestätigt. Gleichzeitig wurde die bis dato angewandte Freigrenze in einen Freibetrag von 110 Euro umgewandelt, was immerhin den Vorteil hatte, dass dieser Betrag in jedem Fall pro Arbeitnehmer steuerfrei bleibt. Im nun veröffentlichten Schreiben setzt das BMF seine restriktive Gesetzesauslegung fort.

Eine Betriebsveranstaltung liegt nur dann vor, wenn die Veranstaltung allen Arbeitnehmern des Betriebs oder einer Betriebseinheit offensteht. Dazu gehören auch Leiharbeiter oder Arbeitnehmer im Konzernunternehmen. Ehrungen einzelner Jubilare oder Abschiedsfeiern sind dagegen keine Betriebsveranstaltungen.

Für die Berechnung der Kosten sind grundsätzlich alle Ausgaben, die mit der Veranstaltung im Zusammenhang stehen, einzubeziehen. Darunter fallen vor allem Essen und Getränke, Eintrittsgelder, Sachgeschenke, Musik, Miete, Eventmanager sowie Transportkosten.

Damit sind entsprechend der früheren Ansicht des Fiskus wieder alle Kosten zu berücksichtigen. Nicht eingerechnet werden müssen die Reisekosten auswärtiger Arbeitnehmer zum Veranstaltungsort, wenn der Arbeitnehmer dies selbst organisiert, oder Selbstkosten des Arbeitgebers. Stellt der Arbeitgeber aber z. B. ein Bustransfer zur Verfügung, zählt dieser Aufwand zu den Kosten der Betriebsveranstaltung.

Der individuelle Kostenanteil errechnet sich aus den Gesamtkosten (brutto) dividiert durch die Anzahl der Teilnehmer. Arbeitnehmern mit Begleitperson(en) sind die Kosten für diese Begleitperson(en) zuzurechnen. Sodann wird je Arbeitnehmer ermittelt, ob der Freibetrag von brutto 110 Euro überschritten wird. Für die Arbeitnehmer, bei denen der Freibetrag nicht überschritten wird, muss nichts versteuert werden. Bei den anderen ergibt sich ein geldwerter Vorteil von Kosten abzüglich Freibetrag von 110 Euro. Es ist somit, anders als bisher, nur noch der übersteigende Betrag zu versteuern. Die Versteuerung kann pauschal mit 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vorgenommen werden. Damit entstehen keine Sozialversicherungsbeiträge. Bei Leih- und Konzernarbeitnehmern kann man wählen, ob der Veranstalter oder der tatsächliche Arbeitgeber die Versteuerung vornimmt. Es sind wie bisher pro Jahr nur zwei begünstigte Betriebsveranstaltungen möglich.

Die Vorsteuer aus den Kosten ist nur abziehbar, wenn die Kosten (brutto) je Arbeitnehmer die Grenze von 110 Euro nicht überschreiten. Sind die Kosten höher, ist ein Vorsteuerabzug insgesamt nicht möglich. Für die Umsatzsteuer gelten die 110 Euro als Freigrenze, nicht als Freibetrag.

**Christian Schütze**



# Hohe Hürde

## BMF erschwert Umsatzsteuerkorrektur auf Sicherungseinbehalt erheblich

Mit Urteil vom 24. Oktober 2013 hatte der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass auf Forderungen, die aufgrund eines Sicherungseinbehalts bestehen, dann eine Korrektur der Umsatzsteuer vorgenommen werden kann, wenn diese Forderungen uneinbringlich im umsatzsteuerlichen Sinn sind.

Für den BFH sind Forderungen, die für eine erhebliche Dauer von zwei bis fünf Jahren nicht eintreibbar sind, uneinbringlich gemäß §17 Abs.2 Nr.1 UStG. Der Unternehmer muss die Umsatzsteuer auf den Sicherungseinbehalt nicht an den Fiskus abführen. Dies muss erst dann geschehen, wenn der Einbehalt dem Unternehmer zufließt. Dies gilt natürlich nicht für Umsätze, die unter den Übergang der Steuerschuldnerschaft nach §13b UStG (Reverse Charge) fallen.

Mit Schreiben vom 03. August 2015 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) zu diesem Urteil Stellung genommen. Grundsätzlich folgt das BMF dem Urteil des BFH. Jedoch baut der Fiskus nun eine hohe Hürde für die Korrektur auf. Laut Finanzverwaltung liegt eine Unein-

bringlichkeit nur dann vor, wenn keine Bürgschaft gegeben wird und auch keine Bürgschaft möglich gewesen wäre. Der Fiskus verlangt somit bei jedem (!!!) einzelnen Sicherungseinbehalt einen Nachweis, dass der Unternehmer keine Gewährleistungsbürgschaft bekommen hätte. Durch diese Nachweispflicht wird die Korrektur erheblich erschwert.

Weiterhin wird das Finanzamt des Unternehmers aufgefordert, dem Finanzamt des Auftraggebers eine Kontrollmitteilung zu übersenden, sobald es von der Umsatzsteuerkorrektur auf den Sicherungseinbehalt Kenntnis bekommen hat.

Dies wird wohl vor allem bei den Betriebsprüfungen (Vollprüfung, Umsatzsteuer-Sonderprüfung, Umsatzsteuer-Nachschaу) relevant sein. Damit kann geprüft werden, ob auch der Auftraggeber eine Korrektur der Vorsteuer vorgenommen hat.

Fazit: Es muss also bei jeder Forderung mit Umsatzsteuer aus einem Sicherungseinbehalt geprüft werden, ob eine Umsatzsteuerkorrektur überhaupt möglich ist.

Christian Schütze



# Xetra-Gold

## Nach Spekulationsfrist Gewinne steuerfrei

Der jahrelange Streit über die Besteuerung von Xetra-Gold ist beendet. Der Bundesfinanzhof urteilte, dass Kursgewinne nach Ablauf der Spekulationsfrist steuerfrei realisiert werden können.

Mit ihren Urteilen (Az: VIII R 4/15 und VIII R 35/14) stufen die Richter in oberster Instanz die Inhaberschuldverschreibungen als börsengehandelten Rohstoff, also als Exchange Trades Commodities (ETCs), ein. Damit ist Xetra-Gold in steuerlicher Hinsicht genauso wie Münzen und Barren aus physischem Gold zu behandeln. Wenn der Anleger sie länger als zwölf Monate gehalten hat, unterliegen beim Verkauf erzielte Gewinne nicht der Abgeltungsteuer.

Seit dem Jahr 2009 haben die Depotbanken auf Geheiß des Fiskus bei Xetra-Gold realisierte Kursgewinne mit 25 Prozent Abgeltungsteuer belegt und an die Finanzverwaltung abgeführt. Anleger, deren Steuerveranlagung noch offen ist oder die Einspruch eingelegt haben, können sich jetzt auf die Urteile des BFH berufen und ihr Geld zurückfordern.

Das BFH-Urteil hat auch für Anleger Konsequenzen, die noch in Xetra-Gold investiert sind. Sie sollten unbedingt beachten, dass jetzt Kursgewinne, die innerhalb der zwölfmonatigen Spekulationsfrist realisiert werden, zwar nicht der Abgeltungsteuer, jedoch dem persönlichen Steuersatz unterliegen.

Schließlich muss, wie bei anderen BFH-Entscheidungen, die dem Fiskus nicht gefallen, abgewartet werden, ob eine Gesetzesänderung vorgenommen wird. Davon betroffen wären dann die zukünftigen Käufe und wahrscheinlich auch noch die Anleger, bei denen das Spekulationsjahr zum Zeitpunkt der Änderung noch nicht abgelaufen ist.

Vgl. auch: [www.bdp-team.de/presse](http://www.bdp-team.de/presse)

Dr. Michael Bormann

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54  
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- Bitte beliefern Sie mich jeden Monat vollkommen unverbindlich und kostenfrei mit *bdp aktuell*.
- Ich habe Fragen zur digitalen Buchhaltung. Bitte nehmen Sie Kontakt mit mir auf.

Name \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Unterschrift \_\_\_\_\_



Rechtsanwälte · Steuerberater  
Wirtschaftsprüfer

Sozietät



Restrukturierung · Finanzierung  
M&A · Interimsmanagement

GmbH

Berlin · Dresden · Hamburg · Potsdam · Rostock · Schwerin · Tianjin (China)

#### bdp Berlin

Danziger Straße 64 · 10435 Berlin  
Tel. +49 (0)30 – 44 33 61 - 0  
bdp.berlin@bdp-team.de

#### bdp Dresden

Hubertusstraße 37 · 01129 Dresden  
Tel. +49 (0)351 – 811 53 95 - 0  
bdp.dresden@bdp-team.de

#### bdp Hamburg

ABC-Straße 21 · 20354 Hamburg  
Tel. +49 (0)40 – 35 51 58 - 0  
bdp.hamburg@bdp-team.de

#### bdp Venturis Hamburg

Steinhöft 5 - 7 · 20459 Hamburg  
Tel. 040 – 30 99 36 - 0  
hamburg@bdp-team.de

#### bdp Potsdam

Friedrich-Ebert-Str. 36 · 14469 Potsdam  
Tel. +49 (0)331 – 601 2848 - 1  
bdp.potsdam@bdp-team.de

#### bdp Rostock

Kunkeldanweg 12 · 18055 Rostock  
Tel. +49 (0)381 – 6 86 68 64  
bdp.rostock@bdp-team.de

#### bdp Schwerin

Demmlerstr. 1 · 19053 Schwerin  
Tel. +49 (0)385 – 5 93 40 - 0  
bdp.schwerin@bdp-team.de

#### bdp China

bdp Management Consulting  
(Tianjin) Co. Ltd.  
Room 607A, Building No 1, Fuli Center  
Junction of Nanchang and Hefei Road  
Hexi District | Tianjin, China 300203

www.bdp-team.de  
www.bdp-team.cn  
www.bdp-aktuell.de

#### Herausgeber:

bdp Venturis  
Management Consultants GmbH

#### Realisation + Redaktion

flamme rouge gmbh · Berlin

Independent Member of  
Recommendation Association

EuropeFides

Taxes, Law, Audit and Advisory International